



LANDRATSAMT ROSENHEIM

Merkblatt

„Werbeanlagen an öffentlichen Straßen“

Im Landkreis Rosenheim wird häufig entlang öffentlicher Straßen durch Werbung auf Veranstaltungen, den Verkauf von Waren und Dienstleistungen sowie auf Gewerbebetriebe aufmerksam gemacht. Dies verstößt jedoch insbesondere außerhalb geschlossener Ortschaften in den allermeisten Fällen gegen § 33 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), da solche Werbung Verkehrsteilnehmer ablenkt und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet.

Das Landratsamt Rosenheim ist aus rechtlichen Gründen verpflichtet, die Beseitigung unzulässiger Werbemaßnahmen gemäß § 33 StVO anzuordnen und durchzusetzen.

**In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf Folgendes hin:
Kommt es infolge einer verbotswidrigen Werbemaßnahme zu einem Unfall,
haftet auch derjenige, der für das Aufstellen oder Anbringen der Werbung
verantwortlich ist!**

Verboten sind Werbemaßnahmen an Straßen unter folgenden Voraussetzungen:

1. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO ist Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können.
2. § 33 Abs. 1 Satz 2 StVO besagt darüber hinaus, dass auch innerörtliche Werbung oder Propaganda den Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in entsprechender Weise beeinträchtigen darf.

Werbung und Propaganda im Sinne des § 33 StVO:

Dazu zählen Werbeanlagen wie Plakatanschlagtafeln, freistehende Mastenschilder, Beschriftungen und Plakate sowie Schilder an Gebäuden und Einfriedungen. Ebenso zählen hierzu Werbungen an Fahrzeugen oder anderen Einrichtungen, die vorrangig Werbezwecken dienen und für kürzere oder längere Zeit auf Verkehrsflächen oder an anderen öffentlich sichtbaren Stellen abgestellt werden.

Kennzeichnung der geschlossenen Ortschaft:



Eine geschlossene Ortschaft wird durch gelbe Ortstafeln am Ortseingang und -ausgang kenntlich gemacht. Die Vorderseite der Ortstafel (Zeichen 310 gemäß § 41 Abs. 2 StVO) zeigt den Beginn, die Rückseite das Ende der Ortschaft an.

Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs:

Eine solche Gefährdung liegt regelmäßig vor, wenn Werbung – ob außerhalb oder innerhalb von Ortschaften – durch ihre Gestaltung, Farbgebung oder Platzierung die Aufmerksamkeit eines Durchschnittsfahrers auf sich zieht. Die daraus resultierende Ablenkung kann die Wahrnehmung der Verkehrssituation beeinträchtigen, zu veränderter Fahrweise (z. B. Verlangsamung, verringertes Abstandsverhalten) führen und damit Leib und Leben sowie Sachwerte gefährden.

Unerheblichkeit von Eigentümerzustimmung und Abstand zur Fahrbahn:

Das Werbeverbot gemäß § 33 StVO gilt unabhängig davon, ob der Grundstückseigentümer zugestimmt hat. Es betrifft sämtliche Werbeanlagen, die von der Fahrbahn aus wahrgenommen werden können – es existiert keine Abstandsregelung (z. B. keine Ausnahme bei mehr als 15 m Abstand zur Straße).

3. Darüber hinaus verbietet § 33 Abs. 2 Satz 1 StVO das Anbringen oder Verwenden von Einrichtungen, die Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen, an Orten, an denen sie den Verkehr beeinflussen könnten. Satz 2 desselben Absatzes untersagt außerdem jede Werbung oder Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen oder -einrichtungen.

Ausnahmen vom Werbeverbot und Alternativen:

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 StVO für außerörtliche Werbung wird in der Regel nicht erteilt, da Werbung per se auf Ablenkung zielt und die Verkehrssicherheit beeinträchtigt.

Zulässig ist hingegen die sogenannte „Werbung am Ort der Leistung“, d. h. Werbeanlagen direkt am Betrieb, der an der Straße liegt. Vor der Aufstellung sollte jedoch mit dem zuständigen Bauamt bzw. der Bauaufsichtsbehörde geklärt werden, ob hierfür eine Genehmigung erforderlich ist.

Zudem kann für abgelegene „private oder gewerbliche Einrichtungen mit erheblichem Besucherverkehr außerhalb geschlossener Ortschaften“ (z. B. Hotels, Ausflugslokale, Direktvermarkter) auf braune nichtamtliche Hinweiszeichen am Straßenrand zurückgegriffen werden. Zuständig hierfür sind:

Staatliches Bauamt Rosenheim (Tel. 08031/394-0) für Bundes- und Staatsstraßen

Landratsamt Rosenheim, Tiefbauabteilung (Tel. 08031/392-0) für Kreisstraßen

Wir bitten Sie daher dringend, das Werbeverbot gemäß § 33 StVO zu beachten. Abgesehen von den genannten zulässigen Maßnahmen außerhalb von Ortschaften, sollten Werbeanlagen ausschließlich innerhalb geschlossener Ortschaften

platziert werden – und zwar so, dass sie weder inner- noch außerörtlich das Verkehrsgeschehen negativ beeinflussen.

Hinweis: Für innerörtliche Werbemaßnahmen können je nach Fall Erlaubnisse und/oder Genehmigungen (z. B. Sondernutzungserlaubnis durch die Gemeinde oder den Straßenbulasträger, baurechtliche Genehmigung etc.) erforderlich sein. Auch Anbauverbote oder Baubeschränkungen sind zu beachten.

Werden verbotene Werbeanlagen im Sinne des § 33 StVO dennoch aufgestellt oder angebracht, kann das Landratsamt Rosenheim einen kostenpflichtigen Beseitigungsbescheid erlassen – ggf. unter Androhung eines Zwangsgeldes für den Fall der Nichtbefolgung.

Bei Rückfragen zur Aufstellung von Werbeanlagen wenden Sie sich bitte an die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Rosenheim – per E-Mail an schwertransporte@lra-rosenheim.de oder telefonisch unter 08031 / 392 5353.

Rosenheim, 17.11.2025